

Satzung der Hirschberger Bürgerstiftung in der Treuhänderschaft der Bürgerstiftung Hellweg- Region

Präambel

1308 verlieh Junggraf Wilhelm von Arnberg Hirschberg die Stadtrechte. In diesem Moment tritt unser Ort ins Licht der Geschichte, ein Ort mitten in den Wäldern der Grafschaft Arnberg, heute im Naturpark Arnberger Wald.

Der Vereinsring Hirschberg e.V. - ein Zusammenschluss der Hirschberger Vereine - koordiniert seit Jahren das Vereinsleben in Hirschberg. So kam aus dem Vereinsring der Anstoß, der Gründung der Stadt Hirschberg zu gedenken, im Jahr 2008 eine Festwoche „700 Jahre Stadt Hirschberg“ zu begehen.

Diese Jubiläumsfeierlichkeiten waren ein unvergessliches Ereignis: Dorfgemeinschaft, Engagement, Geschichte und Zukunft des Ortes - all das konnte erleben, wer an dieser Feier teilnahm.

Der Erlös des Festes - so haben die im Vereinsring zusammengeschlossenen Hirschberger Vereine entschieden - soll den Grundstock einer Stiftung bilden, die auch in Zukunft das bürgerschaftliche Engagement für den Ort unterstützen soll. Deshalb gründet der Vereinsring Hirschberg e.V. die Treuhandstiftung „Hirschberger Bürgerstiftung“.

Die „Hirschberger Bürgerstiftung“ soll Erträge und Spenden nachhaltig zur Förderung von Hirschberg einsetzen und das bürgerschaftliche Engagement in der Vereinsarbeit sichern helfen. Das Vereinsleben ist in jeder Beziehung zu fördern. Gleichzeitig soll der Zusammenhalt aller Hirschberger auch zum Vorteil für die Hirschberger Gäste gestärkt werden. Der Ort soll sich weiterentwickeln und sich in seiner Außendarstellung stetig verbessern.

In dieser Zielsetzung versteht sich die „Hirschberger Bürgerstiftung“ als Bindeglied zwischen örtlichen Vereinen, den Bürgern, der Wirtschaft, dem Handwerk, dem Einzelhandel, den Dienstleistern und der Stadt Warstein.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Hirschberger Bürgerstiftung
mit Sitz in Soest

verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Bürgerstiftung Hellweg-Region und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
- a) die Förderung der Jugend- u. Altenhilfe
 - b) die Förderung der Kunst u. Kultur
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
 - e) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
 - f) die Förderung des Sports
 - g) die Förderung der Heimatpflege u. Heimatkunde
 - h) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a) Unterstützung der Kita Hirschberg für Zwecke, die über die öffentliche Unterstützung hinausgehen sowie die Unterstützung gemeinnütziger Vorhaben zugunsten Kinder- u. Jugendlicher
 - b) die Durchführung sowie Unterstützung von Vorträgen, Ausstellungen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen in den Bereichen Kunst und Kultur sowie auch die Herausgabe von Publikationen und anderen Medienträgern über Hirschberg
 - c) die Förderung der Allgemein- sowie Berufs- u. Weiterbildung
 - d) die Durchführung und Unterstützung von Vorhaben des Natur- und Umweltschutzes im Ortsteil Hirschberg
 - e) die Unterstützung und Integration von Flüchtlingen in Hirschberg
 - f) Unterstützung von gemeinnützigen Sportvereinen in Hirschberg
 - g) Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Ortsgeschichte zu pflegen, die Traditionen in der Bevölkerung lebendig zu erhalten und die Eigenarten des Ortsteils zu erhalten, z.B. Wiederbelebung von Plätzen / traditionellen Orten / Erhaltung der Bänke am Wegrand.
Dies kann auch durch Unterstützung entsprechender Institutionen u. Vereinen erfolgen.

h) die Förderung und Entwicklung von eigenen Projekten auf den vorstehenden Tätigkeitsfeldern auch im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten einschließlich der Erstattung angemessener Materialkosten. Dazu gehören auch der Betrieb, die Unterhaltung oder die Unterstützung entsprechender Einrichtungen auf diesen Tätigkeitsfeldern.

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Bürgerstiftung Hellweg-Region als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter durch das Stiftungsgeschäft bestellt.
- (3) Geborene Mitglieder sind:
 - a) der/die Vorsitzende des „Vereinsring Hirschberg e.V.“
 - b) ein weiteres Vorstandsmitglied des „Vereinsring Hirschberg e.V.“, das vom Vorstand bestimmt wird.Weitere Mitglieder sind:
 - c) bis zu fünf weitere Personen, die geeignet erscheinen zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen
- (4) Die geborenen Mitglieder können fünf weitere Mitglieder des Stiftungsrats für die Dauer von vier Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Die Mitgliederversammlung des „Vereinsring Hirschberg e.V.“ ist hierzu ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Die Amtszeit beginnt am Tag der Berufung.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die geborenen Mitglieder können nicht in das Amt des Vorsitzenden berufen werden. Die Mitgliederversammlung

des Vereinsrings Hirschberg e.V. hat zur Wahl des Vorsitzenden ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Stiftungsrat. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Der Mitgliederversammlung des Vereinsrings Hirschberg e.V. ist auch hierzu ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(6) Ein Stiftungsratsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Es kann von der Mehrheit der restlichen Stiftungsratsmitglieder, einschließlich der geborenen Mitglieder, nur aus wichtigem Grund vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.

(8) Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Näheres kann der Stiftungsrat im Einzelfall in Sitzungen beschließen oder in einer Geschäftsordnung regeln.

(9) Der Stiftungsrat der „Hirschberger Bürgerstiftung“ kann Ausschüsse bilden. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind gesondert zu regeln.

(10) Die Haftung der Stiftungsratsmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

(11) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Bürgerstiftung Hellweg-Region ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von dem Stiftungsratsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein

Mitglied des Stiftungsrates dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats, sowie der Bürgerstiftung Hellweg-Region zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Bürgerstiftung Hellweg-Region.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Bürgerstiftung Hellweg-Region und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.

(4) Die Bürgerstiftung Hellweg-Region und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen fällt das Vermögen der Stiftung

1. an die Bürgerstiftung Hellweg-Region welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Stiftungszwecks für Warstein-Hirschberg zu verwenden hat.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 24.11.2009.